

I. Verbindliche Festsetzungen

Grenzen des Plangebietes Baulinien) Der Raum zwischen den Baugrenzen bezw. zwischen Baulinien u. Bau-Baugrenzen) grenzen ist die überbaubare Grundstücksfläche

Fußweg Fahrbahn

Parkplätze

Privates Grün (nicht überbaubar)

Sichtdreiecke : Sie sind freizuhalten von allen baulichen Anlagen, die die Fahrbahnpberflächen mehr als 80 cm überragen

Stellung der Gebäude (Hauptfirstrichtung)

Die Mindestirgöße der Grundstücke ist festa) für die an das Wasserwerk angrenzenden

Grundstücke auf 1200 qm

b) für die übrigen Grundstücke auf 800 qm

I = Zahl der Vollgeschosse = 1 Der Dachgeschoßausbau ist möglich, wenn für alle Wohnungen genügend Abstellräume und Trockenräume vorhanden sind

GRZ = 0,15: Grundflächenzahl = 0,15 GFZ = 0,20: Geschoßflächenzahl = 0,20 WA = Allgemeines Wohngebiet

a) Zulässig sind:

1. Wohngebäude

2. Die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank - und Speisewirtschaften sowie nichtstörende Handwerksbetriebe

3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke

4. Ställe für Kleintierhaltung als Zubehör zu Kleinsiedlungen und landwirtschaftliche Nebenerwerbsstellen

b) Ausnahmsweise zulässig sind 1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes 2. Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe

c) Im Plangebiet sind nur Wohngebäude mit nicht mehr als 2 Wohnungen zulässig

II. Übrige Eintragungen

____ Grundstücksgrenzen, neu

Grundstücksgrenzen, vorhanden

Grundstücksgrenzen, aufzuheben

Hausnummern Vorhandene Bebauung

Kraftleitung

BEBAUUNGSPLAN NR 1 DER GEMEINDE GRAUEN LANDKREIS SOLTAU

1. Ausgearbeitet

im Auftrage und im Einvernehmen mit der Gemeinde Grauen

Landkreis Soltau - Bauabteilung -

Soltau, den 7.1.1965 Hauhenber

2. Öffentlich ausgelegt gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes (BBauG) (BGBl.I.S.341) vom 23.6.1960 in der Zeit vom 25. JAN, 1985 1965 bis zum 25. FEB, 1985 .1965 auf Grund der Bekanntmachung vom 15. JAN. 1985

(Gemeindedirektor)

3. Aufgestellt: gemäß § 2 (1) des BBauG und als Satzung gemäß § 10 des BBauG

und § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 4.3.55 (NGVB1.S.55) in der Fassung des Gesetzes vom 18.4.63 vom Rat der Gemeinde Grauen beschlossen am 12. MRZ. 1965

Grauen, den 12. MRZ. 1. John cle (Bürgermeister) in gemendedirektor

Gemeindedirektor) 1. Beigeordnefer

Genehmigt

ant des auflags des Gouslin. - Pag Lüneburg, den 1965 Der Regierungspräsident Lete NaSin Städtebau und Ortsplanung

5. Öffentlich ausgelegt gemäß § 12 des BBauG auf Grund der Bekanntmachung vom mit Aushang vom bis

(Gemeindedirektor)